



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Beantragte Bedarfszuweisungen der Städte Bitterfeld-Wolfen und Köthen

Kleine Anfrage - KA 7/1495

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 1. Juni 2015 einen Antrag auf Bedarfszuweisungen in Höhe von 21.840.500,00 Euro an das Land Sachsen-Anhalt gestellt. Dieser Antrag wurde bisher nicht beschieden.

Ebenso hat die Stadt Köthen (Anhalt) zwei Anträge auf Bedarfszuweisungen in Höhe von 1.593.557,09 Euro (2. September 2008) und in Höhe von 2.276.783,11 Euro (12. April 2010) an das Land Sachsen-Anhalt gestellt. Auch diese Anträge sind noch nicht beschieden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock dient § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 8. Mai 2015 (MBI. LSA S. 290). Danach werden die Mittel aus dem Ausgleichsstock in Form von Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfe zur Durchführung und Unterstützung bei der Haushaltskonsolidierung gewährt.

Gegenwärtig liegt im Ministerium für Finanzen ein Antrag der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf eine Bedarfszuweisung zum Ausgleich des Fehlbetrages 2010 in der vom Fragesteller genannten Höhe mit Datum vom 6. Mai 2015 vor. Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich hierbei um den in Rede stehenden Antrag handelt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

(Ausgegeben am 07.03.2018)

1. Ab welchem Zeitpunkt lagen alle für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen der Stadt Bitterfeld-Wolfen vollständig bei der Landesregierung vor oder fehlen noch Unterlagen?

Am 4. September 2017 sind die letzten für die Prüfung noch fehlenden Unterlagen auf dem Dienstweg im Ministerium der Finanzen eingegangen.

2. Warum ist der Antrag der Stadt Bitterfeld-Wolfen bis heute noch nicht entschieden worden und wann soll eine Entscheidung erfolgen?

Vor vollständigem Eingang der Unterlagen am 4. September 2017 konnte nicht mit einer abschließenden Bearbeitung begonnen werden. Die Bearbeitung von Anträgen auf Mittel aus dem Ausgleichsstock erfolgt grundsätzlich nach Eingangsdatum bzw. dem Eintritt der Bearbeitungsreife, wobei besondere Prioritäten berücksichtigt werden. Daher sind Anträge auf Liquiditätshilfe häufig bevorzugt zu behandeln, da diese in der Regel eine drohende Zahlungsunfähigkeit als Anlass haben. Zur Bearbeitung jedes einzelnen Antrages muss die Haushaltssituation des jeweiligen Antragsstellers geprüft werden. Dies ist insbesondere bei größeren Kommunen wie der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine komplexe Aufgabe.

3. Ab welchem Zeitpunkt lagen alle für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen der Stadt Köthen (Anhalt) vollständig bei der Landesregierung vor oder fehlen noch Unterlagen?

Mit Datum vom 12. April 2010 wurden die für die Prüfung letzten noch fehlenden Unterlagen auf dem Dienstweg übersandt (Posteingang im Ministerium der Finanzen am 28. April 2010). Zwischenzeitlich wurden aus den zur Beantwortung der Frage 4 genannten Gründen mehrfach ergänzende Unterlagen angefordert.

4. Warum sind die Anträge der Stadt Köthen (Anhalt) bis heute noch nicht entschieden worden und wann soll eine Entscheidung erfolgen?

Die ursprünglich vorgelegten Antragsunterlagen hätten den Anträgen nicht zum Erfolg verhelfen können.

2012 wurden die Anträge einer Prüfung unterzogen, die weitere Bearbeitung musste jedoch aufgrund von anderen Anträgen mit besonderen Prioritäten zurückgestellt werden. Erneut wurde mit der Prüfung im Jahr 2014 begonnen. Nach einem Telefonat am 5. Juni 2014 mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in seiner Funktion als Kommunalaufsicht und der Abforderung aktueller Haushaltsunterlagen wurde bei der weiteren Prüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine positive Bescheidung nicht erfüllt wurden. Da es jedoch möglich erschien, dass die Stadt in späteren Haushaltsjahren die Voraussetzungen doch noch erfüllt, wurde kein Ablehnungsbescheid gefertigt, sondern entschieden, die Anträge vorerst zurückzustellen.

Im Jahr 2016 wurden die Anträge erneut einer Prüfung unterzogen. Bei einem Telefonat am 19. September 2016 mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als

Kommunalaufsicht stellte dieser dar, dass die Stadt Köthen im Jahr 2016 keinen unbeanstandeten Haushalt hatte und damals kein struktureller Haushaltsausgleich aufgezeigt werden konnte. Allerdings würde die Prognose ab dem Jahr 2017 positiv sein. Somit wurden die Anträge erneut zurückgestellt.

Bei der Prüfung im Jahr 2017 ergaben sich für das Ministerium der Finanzen Rückfragen, die zunächst mit E-Mail vom 5. Dezember 2017 und weiterführend mit Schreiben vom 21. Februar 2018 gegenüber der Stadt Köthen gestellt wurden. Mit dem genannten Schreiben wurde der Stadt Gelegenheit gegeben, sich bis zum 1. Mai 2018 zu äußern.

5. Vorausgesetzt einer der drei o. g. Anträge wird positiv beschieden, in welchem Zeitraum nach Bewilligung der Gelder, werden die Gelder ausbezahlt?

Bewilligte Mittel werden innerhalb weniger Tage, nachdem der Bescheid Bestandskraft erlangt hat, ausgezahlt.

6. Welche Bedingungen, Auflagen oder sonstige Bestimmungen gelten für mögliche Bedarfszuweisungen entsprechend der drei o. g. Anträge?

Üblicherweise werden Bedarfszuweisungen mit Auflagen verbunden, die den dauerhaften Erfolg der Haushaltskonsolidierung sicherstellen sollen. Da dies stets die konkreten Umstände berücksichtigt, ist hierzu vor abschließender Bescheidung keine Aussage möglich.

7. Werden mögliche Zahlungen in die spätere Berechnung der Kreisumlage einbezogen?

Nein. § 19 Abs. 2 FAG legt die Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage abschließend fest. Hierunter fallen keine Auszahlungen aus dem Ausgleichsstock.